

## **Absicherung von Liegenschaften und Transporten der verbündeten Streitkräfte in Deutschland**

### *1. Vorbemerkung*

Verbündete Streitkräfte sind die Truppen der NATO-Vertragsstaaten. Neben völkerrechtlichen Vereinbarungen, die den Aufenthalt dieser Streitkräfte in Deutschland erlauben<sup>1</sup>, sind die Rechtsbeziehungen zwischen den Entsendetruppen der NATO-Partner zum jeweiligen Aufnahmestaat im NATO-Truppenstatut (NTS)<sup>2</sup> geregelt. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit den Partnern Kanada, USA, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Belgien, Niederlande, die Truppen in nicht unerheblich Umfange in Deutschland stationiert haben, weitere detaillierte Regelungen für deren Aufenthalt in Deutschland im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS)<sup>3</sup> getroffen. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland innerstaatliche Rechtsgrundlagen geschaffen, die auch den Schutz der verbündeten Streitkräfte in Deutschland bezwecken. Dies sind u.a. das UZwGBw<sup>4</sup> sowie das 4. Strafrechtsänderungsgesetz (4. StÄG)<sup>5</sup>.

### *2. Eigenschutzrechte der verbündeten Streitkräfte*

Die verbündete Entsendetruppe hat gemäß Art. II NTS das Recht des Aufnahmestaates Deutschland zu achten<sup>6</sup>. Dies gilt auch bei der Wahrnehmung von Eigenschutzrechten, unabhängig davon, ob diese sich unmittelbar aus dem deutschen Recht oder aus völkerrechtlichen Vereinbarungen ergeben. Die Angehörigen verbündeter Streitkräfte können sich nicht über grundlegende Rechtssätze des Aufnahmestaates hinwegsetzen. Dies sind insbesondere Verfassungsrechtssätze<sup>7</sup>. Hierher gehören zunächst die nicht-einschränkbaren Grundrechte, wie beispielsweise die Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG). Ebenso zählt zu den bindenden Verfassungsgrundsätzen das Rechtsstaatsprinzip, insbesondere seine Ausprägung im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

---

<sup>1</sup> z. B. der Aufenthaltsvertrag vom 24.10.1954 (BGBl, Teil II 1955, 253)

<sup>2</sup> Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19.06.1951 (BGBl. 1961 Teil II S. 1190)

<sup>3</sup> Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Supplementary Agreement) vom 03.08.1959 BGBl. 1961 Teil II 1183, 1218, letzte Änderung vom 28.09.1994 BGBl. Teil II 2594

<sup>4</sup> Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen v. 12.08.1965 BGBl I S. 796, zuletzt geändert am 11.09.1998 BGBL. II S. 2405

<sup>5</sup> Viertes Strafrechtsänderungsgesetz vom 11.06.1957 (BGBl I 597; III 450-5), letztes ÄnderungsG vom 13.08.1997 (BGBl. I 2038)

<sup>6</sup> Die Formulierung „to respect“, zeigt, dass nicht eine Beachtung im Sinne einer Anwendung gemeint ist, sondern ein Achten der Grundsätze der Rechtsordnung des Aufnahmestaates, Sennekamp, Die völkerrechtliche Stellung der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik, NJW 1983, S. 2731ff.

<sup>7</sup> Gronimus, Die Absicherung der alliierten Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik, Dissertation Bonn 1991, S. 115

Überall in Deutschland stehen den Soldaten und dem zivilen Gefolge der verbündeten Streitkräfte die Jedermannrechte, wie vornehmlich die Notwehr/Nothilfe (§ 32 StGB)<sup>8</sup>, der Rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB) sowie die vorläufige Festnahme bei Betreffen auf frischer Tat (§ 127 Abs. 1 StPO)<sup>9</sup>, zu. Voraussetzungen, Umfang und Grenzen des Handelns von Angehörigen der verbündeten Streitkräfte ergeben sich dabei aus dem deutschen Recht<sup>10</sup>. Die Befugnisse gelten sowohl innerhalb als auch außerhalb verbündeter Liegenschaften.

Innerhalb ihrer Liegenschaften stehen den verbündeten Streitkräften weitere Befugnisse zu. Nach Art. VII Abs. 10a NTS haben sie dort die „Polizeigewalt“. Sie können hier alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Ordnung und Sicherheit innerhalb der Liegenschaft aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen dürfen von der Militärpolizei wie auch der Wache ergriffen werden.

Unter „Liegenschaften“ sind „alle Lager, Anwesen und andere Liegenschaften“ zu verstehen, die die Entsendetruppen „aufgrund einer Vereinbarung mit dem Aufnahmestaat innehaben“. Die Entsendetruppe muss mindestens Besitzer sein. Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit/Ordnung dürfen nur innerhalb der Liegenschaft ergriffen werden. Damit scheiden Maßnahmen der Vorfeldsicherung (z.B. Kontrollen außerhalb der Liegenschaft) oder der polizeilichen Nacheile<sup>11</sup> aus.

Die „Polizeigewalt“<sup>12</sup> umfasst alle polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Auch hier muss gemäß Art. II NTS das Recht des Aufnahmestaates geachtet werden. Art. VII Abs. 10a NTS wird durch die Bestimmung des Art. 53 Abs. 1 ZA-NTS ergänzt. Danach darf die Entsendetruppe innerhalb der Liegenschaft die „zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen“<sup>13</sup>. Zu den Maßnahmen gehören u.a. das Zutrittsverbot, Kontrolle der Zutrittsberechtigung, die Hinausweisung von Personen sowie der Erlass von für jedermann geltende Vorschriften innerhalb der Liegenschaft, um Sicherheit und Ordnung dort zu gewährleisten<sup>14</sup>. Besondere Bedeutung kommt den Festnahmerechten in Art. 20 ZA-NTS zu. Art. 20 Abs. 1 Ziff. a ZA-NTS führt nochmals ausdrücklich das ohnehin für jedermann geltende Recht zur vorläufigen Festnahme beim Betreffen auf frischer Tat auf. Die vertragliche Regelung entspricht dem Inhalt des § 127 Abs. 1 StPO. Art. 20 Abs. 1 Ziff. b ZA-NTS verpflichtet die Entsendetruppe, eine Person, die nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, vorläufig festzunehmen, wenn eine deutsche Behörde um die Festnahme ersucht<sup>15</sup>. Voraussetzung für die Festnahme ist lediglich das deutsche Amtshilfeersuchen. Allerdings werden deutsche Behörden das Ersuchen nur stellen, wenn gegen die Person ein Haftbefehl vorliegt. Die Festnahme kommt nur innerhalb verbündeter Liegenschaften in Betracht. Art. 20 Abs. 2 ZA-NTS gewährt ein Festnahmerecht bei dringendem Tatverdacht. Weiter muss als Haftgrund Fluchtgefahr vorliegen. Allerdings ist das Festnahmerecht der Verbündeten gegen-

<sup>8</sup> Batstone/Striebitz, Die Selbstschutzrechte der in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte, NJW 1984, 770ff, 771. Diese seien „hoheitlich auszuüben“, so Großmann, Bundeswehrsicherheitsrecht, Syst. Darstellung und Kommentar zum UZwGBw, 1981, II RdNr. 308

<sup>9</sup> Hinzutreten die zivilrechtlichen Selbsthilferechte: §§ 227, 228, 229, 859, 860 BGB

<sup>10</sup> vgl. Art. 12 Abs. 2 ZA-NTS: „Die Behörden einer Truppe erlassen über den Waffengebrauch... Bestimmungen, die sich im Rahmen des deutschen Notwehrrechtes halten.“

<sup>11</sup> z.B. gemäß § 4 Abs. 2 UZwGBw zur unmittelbaren Verfolgung von Personen, die einen militärischen Sicherheitsbereich verlassen haben und bei denen Zweifel an der Aufenthaltsberechtigung bestehen.

<sup>12</sup> Die dt. Übersetzung des Art. VII Abs. 10a NTS erscheint nicht glücklich. Im engl. Original heißt es: „...shall have the right to police any camps“.

<sup>13</sup> Jess/Mann, UZwGBw, Erläuterungsbuch, 2. Aufl., 1981, § 2 RdNr. 21, sah im Rahmen des Art. 53 Abs. 1 ZA-NTS (in der Fassung vor 1994) folgende Maßnahmen als zulässig: Personen anhalten, überprüfen, vorläufig festnehmen, und durchsuchen, Sachen sicherstellen und vorläufig beschlagnahmen sowie unmittelbaren Zwang gegen Personen und Sachen anzuwenden.

<sup>14</sup> Beispiele hierfür sind das Anordnen eines Fotografierverbotes, Hinterlegung von Gegenständen, das Tragen von Sichtausweisen, die Durchsuchung von Kraftfahrzeugen sowie mitgeführten Behältnissen, usw

<sup>15</sup> Die Vorschrift korrespondiert mit Art. 28 Principium S. 2 und 3 ZA-NTS

über einem deutschen Zugriff nachrangig. Die Verbündeten dürfen nur bei Gefahr im Verzuge und bei Nichterreichbarkeit deutscher Strafverfolgungsorgane festnehmen. Schließlich ist das Festnahmerecht inhaltlich begrenzt. Es kommen nur örtlich bestimmte oder einzeln benannte Straftaten in Betracht. Die Festnahme kann erfolgen wegen des Verdachts einer Straftat innerhalb der Anlage oder gegen diese. Schließlich kann zudem eine Festnahme, unabhängig davon, ob die Tat innerhalb oder außerhalb der Liegenschaft begangen wurde, erfolgen, wenn bestimmte Straftatbestände verwirklicht werden. Es sind dies Straftaten nach dem 4. Strafrechtsänderungsgesetz (4.StÄG) in Verbindung mit den §§ 99, 100, 100c, 100d, 100e, 109f, 109g und 363 StGB. Die aufgeführten Strafbestimmungen betreffen die Straftatbestände der geheimdienstlichen Agententätigkeit, der friedensgefährdenden Beziehungen, des sicherheitsgefährdenden Nachrichtendienstes, des sicherheitsgefährdenden Abbildens<sup>16</sup>.

Die Festnahme ist nur eine vorläufige. Unter Beachtung des Justizgrundrechtes aus Art. 104 Abs. 2 GG darf der Festgenommene nicht länger als bis zum Ablauf des Tages, der auf die Festnahme folgt, in Gewahrsam gehalten werden. Kann er innerhalb dieser Frist nicht an deutsche Strafverfolgungsbehörden übergeben werden (Art. 20 Abs. 4 ZA-NTS), muss er freigelassen werden. Entsprechendes gilt für das Festhalten zur Identifizierung.

Vorläufig festgenommene Personen dürfen durchsucht und entwaffnet werden. Etwaige Beweismittel können beschlagnahmt werden (Art.20 Abs. 3 ZA-NTS).

Außerhalb der Liegenschaften hat die Entsendetruppe keine „Polizeigewalt“. Allerdings darf sie die oben dargestellten Festnahmerechte aus Art. 20 Abs. 1 Ziff. a und b, Abs.2 ZA-NTS einsetzen. Ihre Militärpolizei darf dort gemäß Art. VII Abs. 10b NTS<sup>17</sup> nur im militärischen Ordnungsdienst gegenüber den Angehörigen der Entsendetruppe eingesetzt werden. Werden Soldaten der Entsendetruppe allerdings von einer Straftat betroffen, dürfen sie, wie auch die Militärpolizei, nach dt. Jedermannrechten wie Notwehr/Nothilfe sowie der vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO vorgehen.

Ein Vorgehen von Angehörigen der verbündeten Streitkräfte unmittelbar auf der Grundlage des UZwGBw kommt nicht in Betracht<sup>18</sup>. So steht den Verbündeten auch ein Recht zur Sperrung sonstiger Örtlichkeiten ähnlich dem Rechtsinstitut des § 2 Abs. 2 S. 2 UZwGBw nicht zu<sup>19</sup>.

### *3. Internationale Militärische Hauptquartiere*

Die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrages in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Hauptquartiere ist im HQ-Protokoll festgelegt<sup>20</sup>. Das HQ-Protokoll übernimmt in Art. 2 grundsätzlich die Regelungen des NATO-Truppenstatuts, soweit es nicht eigene Bestimmungen hat. Für die Absicherung des Hauptquartiers gelten mithin die Bestimmungen des Art. VII Abs. 10 NTS. Das Ergänzungsabkommen zum HQ-Protokoll<sup>21</sup> enthält keine dem Art. 20 ZA-NTS entsprechenden Festnahmerechte. Befindet sich das Hauptquartier

<sup>16</sup> Nach dem 4. StÄG sind diese Straftaten auch gegen verbündete Streitkräfte begehrbar.

<sup>17</sup> Die Maßnahmen sind in Art. 28 ZA-NTS präzisiert.

<sup>18</sup> Batstone/Striebitz, a.a.O.; Jess/Mann, a.a.O., § 1 RdNr. 2; Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 30; a.A. Lübbe/Wolff, Die Selbstschutzrechte der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte, NJW 1983, 2222 ff.

<sup>19</sup> Jess/Mann a.a.O., § 2 RdNr. 22; vgl. dazu auch Heinen, Absturz von Luftfahrzeugen der alliierten Streitkräfte in Deutschland, DIE POLIZEI 1999, S. 313ff

<sup>20</sup> Protokoll über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vom 28.8.1952 (BGBl. 1969 II 2000)

<sup>21</sup> Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland, BGBl 1969 Teil II S. 2009ff.

jedoch in einer Liegenschaft eines NATO-Partners sind dort auch die Vorschriften des ZANTS anwendbar<sup>22</sup>.

#### 4. Einsatz von Wachsoldaten und Feldjägern der Bundeswehr

Nach dem UZwGBw stehen den Soldaten der Bundeswehr, die berechnigte Personen gemäß § 1 UZwGBw sind, Eingriffsrechte zugunsten der verbündeten Streitkräfte zu. Berechnigte Personen sind Soldaten der Bundeswehr, denen Wachaufgaben (ZDv 10/6) oder Sicherheitsaufgaben übertragen sind. Die Übertragung von Sicherheitsaufgaben erfolgt durch Befehl. Den Soldaten im Feldjägerdienst sind durch die AusfBest-UZwGBw<sup>23</sup> und ZDv 75/100 Nr. 201<sup>24</sup> Sicherheitsaufgaben übertragen. Während der Wachdienst ortsfest durchgeführt wird, beinhaltet die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben den mobilen Schutz der Bundeswehr und ihrer Verbündeten gegen Straftaten und sonstige rechtswidrige Störungen. Feldjäger können auch zu Objektschutzaufgaben herangezogen werden<sup>25</sup> und dabei eine Wache verstärken bzw. hochsensible Rechtsgüter eigenständig absichern. Als berechnigte Personen im Sinne von § 1 UZwGBw steht ihnen dann die gesamte Palette der Eingriffsrechte nach den UZwGBw, auch die §§ 4 – 8 UZwGBw im militärischen Sicherheitsbereich, zur Verfügung.

Nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung der „Straftat gegen die Bw“ in § 3 UZwGBw sind die Angehörigen der verbündeten Streitkräfte sowie die Rechtsgüter „militärische Bereiche“, „Gegenstände“ sowie die „Geheimhaltung“, soweit sie in der Verfügungsgewalt verbündeter Streitkräfte stehen, in den Schutzbereich des UZwGBw einbezogen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 UZwGBw sind alle Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der verbündeten Streitkräfte „militärische Bereiche“. Demnach kommt allen Liegenschaften der verbündeten Streitkräfte im Sinne von Art. VII Abs. 10a NTS die Qualität eines „militärischen Bereichs“ zu.

Angehörige verbündeter Streitkräfte sind gemäß § 3 Abs. 2 UZwGBw die Soldaten, die Beamten sowie die Zivilbediensteten, die mit militärischen Aufgaben, insbesondere mit Wach- oder Sicherheitsaufgaben beauftragt sind<sup>26</sup>. Zivile Wachpersonen sind damit ausdrücklich mit einbezogen. Bei den übrigen Zivilbediensteten der verbündeten Streitkräfte spricht meines Erachtens eine Vermutung dafür, dass sie „mit militärischen Aufgaben beauftragt“ sind<sup>27</sup>. Auch deutsche Staatsangehörige können Bedienstete der verbündeten Streitkräfte sein<sup>28</sup>. Zum geschützten Personenkreis gehören auch die Angehörigen verbündeter Streitkräfte, die nicht ständig in Deutschland stationiert sind, sondern sich nur zu Dienstreisen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Stationierungstreitkräfte hier aufhalten<sup>29</sup>. Gleiches gilt beim dienstlichen Aufenthalt von Angehörigen eines NATO-Partners, der keine Truppenteile in Deutschland stationiert oder vorübergehend dorthin entsandt hat<sup>30</sup>.

Der dargestellte Personenkreis ist während der rechtmäßigen Dienstausbübung gegen Straftaten, die die Dienstausbübung stören oder tätliche Angriffe sind, geschützt. Gleiches gilt für

<sup>22</sup> vgl. auch Heinen, Die Zuständigkeit der Militärpolizei bei den Internationalen Militärischen Hauptquartieren in der Bundesrepublik, DIE POLIZEI 2001, S. 77ff

<sup>23</sup> Ausführungsbestimmungen zum UZwGBw, Neufassung v. 23.01.1981, zuletzt geändert am 07.03.2000

<sup>24</sup> Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 75/100 „Die Feldjäger der Bundeswehr“

<sup>25</sup> ZDv 75/100 Nr. 111, 114

<sup>26</sup> Der Personenkreis ist insoweit enger als in Art. I Abs. 1 Ziff. c NTS. Die dort genannten „Angehörigen“ (Ehegatten und Kinder) der Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sind nicht vom Schutzbereich des UZwGBw umfasst.

<sup>27</sup> unklar Großmann, a.a.O., III § 3 RdNr. 27, der, wie Jess/Mann, a.a.O., § 3 RdNr. 26, ein festes Dienst- oder Vertragsverhältnis fordert

<sup>28</sup> Großmann, a.a.O., III § 3 RdNr. 27

<sup>29</sup> Großmann, a.a.O., III § 3 RdNr. 26

<sup>30</sup> a.A. Großmann, a.a.O., III § 3 RdNr. 6

tätliche Angriffe während des Aufenthaltes in militärischen Bereichen, unabhängig davon, ob Dienst stattfindet oder nicht.

Die Rechtsgüter der Internationalen Militärischen Hauptquartiere, also deren Angehörige, ihre militärischen Bereiche, die Gegenstände sowie die Geheimhaltung, sind auch von der Begriffsbestimmung des § 3 UZwGBw mitumfasst<sup>31</sup> und unterliegen so dem Schutzbereich des UZwGBw.

Somit haben Wachsoldaten und Feldjäger der Bundeswehr folgende Rechte zum Schutz der Verbündeten:

- Überall im dt. Hoheitsgebiet:

§ 9 Nr. 1 UZwGBw (Abwehr von Straftaten)<sup>32</sup>; § 9 Nr. 3, 2. Alternative (Erzwingung einer vorl. Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO wegen einer Straftat gegen die Verbündeten); § 15 Abs. 1 Nr.1 UZwGBw (Abwehr einer Straftat mittels Schusswaffengebrauch); § 15 Abs. 1 Nr. 3 u.4 UZwGBw (Verhinderung der Flucht vor oder aus einer vorläufigen Festnahme).

Die Rechtsgrundlagen können auch bei der Begleitung von Transporten der verbündeten Streitkräfte sowie im Personenschutz zugunsten militärischer Entscheidungsträger eingesetzt werden.

- In militärischen Sicherheitsbereichen:

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UZwGBw sind militärische Sicherheitsbereiche militärische Bereiche, die zu solchen erklärt worden sind und deren Betreten durch die zuständigen Dienststellen verboten worden ist.

Auch verbündete Streitkräfte können ihre Anlagen und Einrichtungen zu militärischen Sicherheitsbereichen im Sinne von § 2 Abs. 2 UZwGBw erklären lassen<sup>33</sup>. Dazu ist gemäß Artikel 53 Abs. 4 ZS-NTS<sup>34</sup> eine Vereinbarung mit den verbündeten Streitkräften zu treffen, dass die Bewachung ihrer Liegenschaft(en) vorübergehend durch deutsche Soldaten übernommen wird. Die Erklärung der Liegenschaft zum militärischen Sicherheitsbereich erfolgt durch die zuständige deutsche territoriale Kommandobehörde oder ihre Vertreter. Der militärische Sicherheitsbereich ist nunmehr als solcher zu kennzeichnen<sup>35</sup>. Die Einrichtung des militärischen Sicherheitsbereichs ist dem Standortältesten und der Ortspolizei anzuzeigen<sup>36</sup>.

Deutsche Soldaten können dann, vorbehaltlich der Privilegien der verbündeten Streitkräfte, auf deren Anforderung die Bewachung übernehmen<sup>37</sup>. Dazu sind sie entsprechend der Wachvorschrift in den Wachdienst zu übernehmen<sup>38</sup>. Mit der Übernahme der Wachaufgabe erlangen sie die Qualität von berechtigten Personen gem. § 1

<sup>31</sup> Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 30

<sup>32</sup> Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Verhinderung einer Straftat gegen die Bundeswehr, die unmittelbar bevorsteht oder fortgesetzt wird

<sup>33</sup> Gronimus, NATO-Militärpolizei in Deutschland, S. 34 f.; Die Auffassung von Batstone/Striebitz, a.a.O., und Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 43, dass die Erklärung auch durch Dienststellen der verbündeten Streitkräfte quasi durch das Betretungsverbot abgegeben werden könnte, geht angesichts der AusfBest-UZwGBw Nr. 23, 24 fehl.

<sup>34</sup> „Bei der Durchführung der in Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen (erforderliche Maßnahmen zur Erfüllung der Verteidigungspflichten) stellen die Truppe und ihr ziviles Gefolge sicher, dass die deutschen Behörden die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaft durchführen können.“

<sup>35</sup> AusfBest-UZwGBw Nr. 27

<sup>36</sup> AusfBest-UZwGBw Nr. 28

<sup>37</sup> Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 43; Batstone/Striebitz NJW 1984, 770ff.

<sup>38</sup> ZDv 10/6 (Der Wachdienst in der Bundeswehr) Nr. 709,710

UZwGBw. Die deutschen Wachsoldaten sind deutschen Wachvorgesetzten zu unterstellen, da sie Hoheitsbefugnisse nach dem UZwGBw ausüben. Die Wachvorgesetzten haben sich ihrerseits mit den Verantwortlichen der verbündeten Streitkräfte abzustimmen, um die Wahrnehmung von Befugnissen nach dem UZwGBw durch deutsche Soldaten und nach den völkerrechtlichen Abmachungen durch Angehörige der Entsendetruppe zu koordinieren.

Ein Einsatz von Soldaten verbündeter Streitkräfte im Rahmen des UZwGBw nach Unterstellung unter deutsche Wachvorgesetzte scheidet aus, da die NATO-Partner ihrerseits dem § 1 Abs. 2 UZwGBw entsprechende gesetzliche Regelungen noch nicht geschaffen haben<sup>39</sup>.

Im militärischen Sicherheitsbereich können allgemeine Anordnungen zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit (§ 2 Abs. 3 UZwGBw) erlassen werden<sup>40</sup>. Zuständig hierfür ist gemäß AusfBest-UZwGBw Nr. 40 derjenige, der mit der Erklärung des Betretungsverbot<sup>41</sup> den militärischen Sicherheitsbereich errichtet. Die allgemeinen Anordnungen können nur in Absprache mit den Liegenschaftsverantwortlichen der verbündeten Streitkräfte ergehen. Sie dürfen von den Wachsoldaten durch Einzelweisungen konkretisiert werden.

Entsprechendes gilt auch für die Anordnung von Durchsuchungen gemäß § 8 UZwGBw gegenüber Personen, die einen militärischen Sicherheitsbereich betreten oder verlassen wollen<sup>42</sup>. Das Eingriffsmerkmal „aus Gründen der militärischen Sicherheit unerlässlich“ wird durch die AusfBest-UZwGBw Nr. 58 konkretisiert. Angesichts der Ereignisse des 11.09.2001 und des Kampfes gegen den Terrorismus liegt der Beispielsfall der Nr. 58 Ziffer (4) vor. Anordnungsbefugt ist derjenige, der die Erklärung zum militärischen Sicherheitsbereich vorgenommen hat<sup>43</sup>. Durchsuchung ist die Suche nach Gegenständen aus konkretem Anlass. Es werden Behältnisse, insbesondere private, geöffnet, ihr Inneres betrachtet oder in ihnen weitergesucht<sup>44</sup>. Die Durchsuchung ist ein Eingriff und bedarf daher einer Rechtsgrundlage<sup>45</sup>. Nicht unter die Durchsuchung fällt das Abspiegeln des Bodens von Kraftfahrzeugen, das Hineinsehen in Kraftfahrzeuge, soweit sich der Betrachter außerhalb des Fahrzeugs befindet, sowie das Abspüren von Fahrzeugen und Behältnissen von außen durch Spürhunde<sup>46</sup>.

Besondere Befugnisse (§§ 4-8 UZwGBw)<sup>47</sup> sind anwendbar. Die Befugnisse nach den § 2 Abs.3 sowie §§ 4-8 UZwGBw dürfen im Weigerungsfall nach § 9 Nr. 3 UZwGBw mit unmittelbarem Zwang gegen Personen oder Sachen durchgesetzt werden. Die Flucht vor einer Personenüberprüfung oder aus einem Gewahrsam, der durch eine weitere Personenüberprüfung oder vorläufige Festnahme begründet wurde, kann unter Umständen mit Schusswaffengebrauch verhindert werden<sup>48</sup>.

<sup>39</sup> AusfBest-UZwGBw Nr. 3a

<sup>40</sup> z.B. Fotografierverbot, Tragen von Sichtausweisen, Parken von Fahrzeugen, Betretungsverbote

<sup>41</sup> AusfBest-UZwGBw Nr. 23, 24

<sup>42</sup> Nicht gegenüber Personen, die sich im militärischen Sicherheitsbereich befinden oder der Verfolgung nach § 4 Abs. 2 UZwGBw unterliegen.

<sup>43</sup> AusfBest-UZwGBw Nr. 58 iVm Nr. 23, 24

<sup>44</sup> BVerwG DÖV 1975, 172

<sup>45</sup> z.B. §§ 7 Abs. 1 u. 2, 8 UZwGBw, § 105 Abs. 3 StPO

<sup>46</sup> vgl. zu den Einzelheiten Heinen, Rechtsgrundlagen Feldjägersdienst, 6. Aufl., S. 350 f

<sup>47</sup> Anhalten und Personenüberprüfung, weitere Personenüberprüfung (Sistierung), vorläufige Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme

<sup>48</sup> § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 4 UZwGBw

Die Besonderen Befugnisse sind nicht nur innerhalb des Militärischen Sicherheitsbereiches anwendbar. § 4 Abs. 2 UZwGBw dehnt sie für den Fall über die Grenzen des militärischen Sicherheitsbereiches aus, dass eine Person nach Verlassen des Militärischen Sicherheitsbereiches oder nach dem Versuch, ihn zu betreten, unmittelbar verfolgt wird, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass sie nicht befugt ist, sich dort aufzuhalten.

- Unabhängig von einer Erklärung der Liegenschaft verbündeter Streitkräfte zum militärischen Sicherheitsbereich können Wachsoldaten und Feldjäger auf Anforderung das Hausrecht für die Entsendetruppe wahrnehmen. Sie führen dann die Einlasskontrolle durch. Der Zutritt zur Liegenschaft kann von Auflagen, wie zum Beispiel dem Vorzeigen von Ausweisen oder einer Durchsuchung mitgeführter Behältnisse, abhängig gemacht werden. Personen, die innerhalb der Liegenschaft angetroffen werden und auf Befragen keine Aufenthaltsberechtigung vorweisen können, können aufgefordert werden, die Liegenschaft zu verlassen. Die Hinausweisung kann nach Androhung mit körperlicher Gewalt oder ihren Hilfsmitteln unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des § 32 StGB durchgesetzt werden. Notwehr und Nothilfe können weiter zur Abwehr von Straftaten und sonstigen rechtswidrigen Störungen eingesetzt werden. Vorläufige Festnahmen, zum Beispiel beim Vorliegen eines Hausfriedensbruchs, können ausgesprochen werden (§ 127 Abs. 1, 3 StPO).

## 5. Einzelfragen

- Housing Area

Unter Housing Area werden die Wohngebiete (Siedlungen) des Militär- und Zivilpersonals der verbündeten Streitkräfte und ihrer Angehörigen (dependents) verstanden. Die Housing Area ist keine Liegenschaft im Sinne von Art. VII Abs. 10a NTS<sup>49</sup>. Liegenschaften nach Art. VII Abs. 10 NTS sind die Grundstücksflächen, Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, die von den verbündeten Streitkräften militärisch genutzt werden<sup>50</sup>. Bei den Gebäuden der Housing Area handelt es sich vielmehr um Privatbesitz der Angehörigen der verbündeten Streitkräfte. Präventive Maßnahmen gemäß Art. VII Abs. 10a NTS können dort von den Entsendetruppen nicht durchgeführt werden. Allerdings darf die Militärpolizei der Entsendetruppe dort gemäß Art. VII Abs. 10b NTS in Verbindung mit Art. 28 ZA-NTS bzw. Art. 23 Ergänzungsabkommen zum HQ-Protokoll patrouillieren und damit „Flagge zeigen“. Verdächtige Personen oder Fahrzeuge darf sie jedoch nur an die Polizei melden, da ihr eine Identitätsfeststellung und weitergehende Maßnahmen hier verschlossen sind. Selbstverständlich darf die verbündete Militärpolizei, wenn eine Straftat im Gange ist, also unmittelbar bevorsteht, wie jedermann Nothilfe unter Beachtung des deutschen Rechts leisten.

Auch ein Einsatz von Feldjägern kommt hier nicht Betracht. Der Housing Area fehlt die Qualität eines militärischen Bereiches im Sinne von § 2 Abs. 1 UZwGBw. Unmittelbarer Zwang nach §§ 9ff. UZwGBw kann auch nicht mit dem Schutz der Angehörigen der verbündeten Streitkräfte begründet werden. Die Soldaten sowie das zivile Gefolge sind während ihres Aufenthalts in der Housing Area regelmäßig außer Dienst. Ihre Angehörigen gehören nicht zum geschützten Personenkreis gemäß § 3 Abs. 2 UZwGBw.

Neben den fehlenden Rechtsgrundlagen zum Schutz der Housing Area ist auch keine sachliche Zuständigkeit von deutschen Soldaten erkennbar. Der Schutz privater Rechtsgüter ist die Aufgabe der jeweiligen Landespolizei<sup>51</sup>.

<sup>49</sup> „camps, establishments or other premises“

<sup>50</sup> Entsprechendes gilt für die „accomodations“ nach Art. 23 Ergänzungsabkommen zum HQ-Protokoll

<sup>51</sup> „Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit“

Anders verhält es sich, wenn sich in der Housing Area auch vereinzelte Dienstgebäude der Stationierungstreitkräfte befinden. Hier sind die Streifenfahrten mit der Verbindungsaufnahme zu diesen Dienststellen zu begründen.

- Vorübergehende Einrichtung von militärischen Sicherheitsbereichen durch Sperrung sonstiger Örtlichkeiten, § 2 Abs. 2 S. 2 UZwGBw

Die Einrichtung von militärischen Sicherheitsbereichen durch Sperrung kommt im Zusammenhang mit der Absicherung von Liegenschaften verbündeter Streitkräfte nicht in Betracht<sup>52</sup>. Das Sperrrecht bezieht sich nach seinem Gesetzeswortlaut ausdrücklich nur auf „dienstliche Aufgaben der Bundeswehr“. Die Interessen der verbündeten Streitkräfte sind nicht mit einbezogen. Zu dem verleiht § 2 Abs.2 S. 2 UZwGBw nur ein Recht zur „vorübergehenden“ Inanspruchnahme fremden Grundeigentums. Schließlich steht § 2 Abs. 2 S. 2 UZwGBw unter der strengen Voraussetzung, dass die Sperrung „unerlässlich“ sein muss<sup>53</sup>.

- Zivilen Personen, die im Diensten der verbündeten Streitkräfte stehen, können nicht nach dem UZwGBw handeln.

Die Übertragung von Befugnissen nach dem UZwGBw gemäß § 1 Abs. 3 UZwGBw an Zivilpersonen setzt die Beauftragung mit militärischen Wachaufgaben voraus. Diese Zivilpersonen sind entweder Angehörige der Bundeswehr<sup>54</sup> oder eines gewerblichen Bewachungsunternehmens, das seinerseits mit der Bundeswehr einen Bewachungsvertrag geschlossen hat<sup>55</sup>. Die Übertragung der Befugnisse nach dem UZwGBw erfolgt entsprechend den AusfBest-UZwGBw Nr. 4–22.

Werden im militärischen Sicherheitsbereich gleichzeitig Soldaten der Bundeswehr und Zivilwachen, die von den Verbündeten vertraglich verpflichtet sind, eingesetzt, ist entsprechend den Bestimmungen über den „gemischten Wachdienst“<sup>56</sup> zu verfahren. In den Plänen zur Absicherung und Bewachung sind dann für die einzelnen Wachen des gemischten Wachdienstes getrennte Wachaufgaben festzulegen.

- Abwehr sonstiger rechtswidriger Störungen, § 9 Nr. 2 UZwGBw

Dieses Recht zur Beseitigung von rechtswidrigen Störungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle ist nach seinem Wortlaut nur auf die Bundeswehr, nicht hingegen auf die verbündeten Streitkräfte ausgelegt<sup>57</sup>.

- Notwehr/Nothilfe

Die Wachvorschrift (ZDV 10/6) führt unter dem Kapitel 1 „Befugnisse“ (Nr. 112 am Ende) auch die Notwehr und Nothilfe als Handlungsgrundlagen an.

## 6. Deutsche Polizei

Die Polizei ist für die Gefahrenabwehr zuständig. Zu den Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehören auch die Rechtsgüter der verbündeten Streitkräfte, ihrer Mitglieder und deren Angehörigen. Die Polizei hat die hierzu notwendigen Maßnahmen zu tref-

<sup>52</sup> Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr 61., unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des UZwGBw;

<sup>53</sup> Unabhängig davon bleibt die Sperrung einer Absturzstelle eines Luftfahrzeuges verbündeter Streitkräfte zulässig, da hier auch eine deutsche Flugunfalluntersuchung abgesichert werden muss, Jess/Mann, a.a.O., § 2 RdNr. 26; Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 61; Heinen, DIE POLIZEI 1999, S. 313 ff.

<sup>54</sup> ZDv 10/6 Nr. 307

<sup>55</sup> ZDv 10/6 Nr. 312

<sup>56</sup> ZDv 10/6 Nr. 316

<sup>57</sup> Jess/Mann, a.a.O., § 9 RdNr. 30; Großmann, a.a.O., § 9 RdNr. 30

fen. Gemäß dem Principium des Art. 28 ZA-NTS ist die dt. Polizei berechtigt, ihre Aufgaben auch innerhalb der einer Truppe oder einem zivilen Gefolge zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegenschaft in dem Maße wahrzunehmen, in dem die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet oder verletzt ist.